

**Amtliche Bekanntmachung
vom 10. September 2022**

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl sowie Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin am 23. Oktober 2022 und eine etwa erforderliche Neuwahl am 13. November 2022

I. Bekanntmachung der Wahl

Wegen Ablauf der Amtszeit wird die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin der Universitätsstadt Tübingen notwendig. Die Wahl findet am Sonntag, 23. Oktober 2022, statt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Entfällt auf keine/n Bewerber/in mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet eine Neuwahl statt, bei der neue Bewerber/innen zugelassen sind.

Eine erforderlich werdende Neuwahl findet am Sonntag, 13. November 2022, statt. Bei der Neuwahl entscheidet die höchste Stimmenzahl und bei Stimmengleichheit das Los.

Die Amtszeit des/der gewählten Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin beträgt acht Jahre.

Wahlberechtigt sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes sowie Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger), die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in Tübingen mit Hauptwohnung wohnen und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Diese werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen und können wählen. Von Unionsbürgern kann zur Feststellung ihres Wahlrechts ein gültiger Identitätsausweis sowie eine Versicherung an Eides statt mit der Angabe ihrer Staatsangehörigkeit verlangt werden. (Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden siehe II. Nr. 1.).

II. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin

Bei der Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin und der etwa erforderlich werdenden Neuwahl kann nur wählen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

1. Wählerverzeichnis und Wahlbenachrichtigung

In das Wählerverzeichnis werden von Amts wegen die für die Wahl am 23. Oktober 2022 Wahlberechtigten eingetragen. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 2. Oktober 2022 eine Wahlbenachrichtigung. Wahlberechtigte, die erst für die etwaige Neuwahl wahlberechtigt sind, werden, wenn sie bei der Aufstellung des Wählerverzeichnisses bekannt sind, in das Wählerverzeichnis mit einem Sperrvermerk für die erste Wahl eingetragen; im Übrigen erhalten sie auf Antrag einen Wahlschein (siehe Nr. 5).

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann (siehe Nr. 3.).

Wahlberechtigte, die erst für die etwaige Neuwahl wahlberechtigt sind, erhalten erst eine Wahlbenachrichtigung, sobald absehbar ist, dass eine Neuwahl stattfindet. Sie können nach Nr. 3 die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen.

Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, sind mit der Rückkehr wahlberechtigt. Wahlberechtigte, die nach ihrer Rückkehr am Wahltag noch nicht mindestens drei Monate in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, **werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.**

Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis haben Unionsbürger/innen eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung (KomWO) beizufügen. Die Anträge auf Eintragung müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten eidesstattlichen Versicherung – spätestens bis zum Sonntag, 2. Oktober 2022, bei der Universitätsstadt Tübingen, Am Markt 1, 72070 Tübingen, eingehen, welche auch die erforderlichen Vordrucke für diese Erklärung bereit hält. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wird dem Antrag entsprochen, erhält der/die Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern nicht gleichzeitig ein Wahlschein beantragt wurde. Dies gilt auch für die erst für die etwaige Neuwahl Wahlberechtigten.

2. Einsicht in das Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis wird an den Werktagen von Dienstag, 4. Oktober 2022, bis Freitag, 7. Oktober 2022, während der allgemeinen Öffnungszeiten (8 Uhr bis 16 Uhr, am Dienstag, 4. Oktober 2022, und Donnerstag, 6. Oktober 2022, bis 17 Uhr) für Wahlberechtigte bei der Universitätsstadt Tübingen, Am Markt 1, 3. OG, Zimmer 319, zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit und Vollständigkeit von Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Einsicht und Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 bis 4 Bundesmeldegesetz eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. Berichtigung des Wählerverzeichnisses

Die wahlberechtigte Person, die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am Freitag, 7. Oktober 2022, 16 Uhr, bei der unter Nr. 2. genannten Stelle die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift gestellt werden.

4. Ausübung des Wahlrechts

Die Wahlberechtigten können grundsätzlich nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben. Wer in einem anderen Wahlraum oder durch Briefwahl wählen möchte, benötigt dazu einen Wahlschein (siehe Nr. 5.).

5. Wahlscheine

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1. eine in das Wählerverzeichnis eingetragene Person,
- 5.2. eine **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragene Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Eintragung in das Wählerverzeichnis nach § 3 Abs. 2 und 4 KomWO (vgl. Nr. 1.) oder die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen; dies gilt auch, wenn ein/e Unionsbürger/in nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die zur Feststellung ihres Wahlrechts verlangten Nachweise nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO vorzulegen,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einsichtsfrist entstanden ist,
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Widerspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Bürgermeisteramt bekannt geworden ist.
- 5.3. Für eine etwa erforderlich werdende Neuwahl am 13. November 2022 erhält ferner einen Wahlschein
 - a) **auf Antrag**, wer erst für die Neuwahl wahlberechtigt wird,
 - b) von Amts wegen, wer für die Wahl am 23. Oktober 2022 einen Wahlschein nach Nr. 5.2. erhalten hat.

5.4. Antragstellung

Wahlscheine können für die Wahl am 23. Oktober 2022 bis Freitag, 21. Oktober 2022, 18 Uhr, und für eine etwa erforderliche werdende Neuwahl am 13. November 2022 bis Freitag, 11. November 2022, 18 Uhr, beim Bürgermeisteramt Tübingen, Am Markt 1, 3. OG, Zimmer 319, schriftlich, mündlich oder in elektronischer Form (nicht aber telefonisch) beantragt werden. Während der jeweiligen Öffnungszeiten können Wahlscheine auch bei den Bürgerämtern sowie bei jeder Verwaltungsstelle beantragt werden. Eine Antragstellung ist auch über das Internet unter www.tuebingen.de möglich.

Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung oder aufgrund der Anordnung einer Absonderung nach dem Infektionsschutzgesetz der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Wahlschein noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragt werden. Das Gleiche gilt für die Beantragung eines Wahlscheins aus einem der unter Nr. 5.2. genannten Gründen.

Wer den Antrag für eine andere wahlberechtigte Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderung kann sich für die Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5.5. Briefwahl

Wer einen Wahlschein hat, kann entweder in einem beliebigen Wahlraum im Stadtgebiet oder durch Briefwahl wählen. Die Briefwahlunterlagen enthalten dazu nähere Hinweise. Zusammen mit dem Wahlschein wird ausgegeben

- ein amtlicher Stimmzettel,
- ein amtlicher Stimmzettelumschlag für die Briefwahl (blau),
- ein amtlicher roter Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurück zu senden ist.

Diese Unterlagen werden auf Verlangen vom Bürgermeisteramt auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.

Die Wahlberechtigten, die ihre Briefwahlunterlagen beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nehmen, können an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens oder Schreibens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt (zulässige Assistenz). Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat

Bei der Briefwahl müssen die wahlberechtigten Personen den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahl-brief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Tübingen, 10. September 2022

Bürgermeisteramt